



3003 Bern, 2. Februar 2022

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

betreffend

Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 «Zone West, Erweiterung der Vorfeldflächen (1. Bauetappe), Projekt Nr. 12-02-005»

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 2. Dezember 2013 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung für die erste Bauetappe der Vorfelderweiterung in der Zone West.

Rund zwei Jahre nach Erteilung der Plangenehmigung beantragte die FZAG eine etappierte Ausführung des Vorhabens. Mit Verfügung vom 21. Juni 2016 genehmigte das UVEK die Erstellung von zwei Code-E-Standplätzen. Nach der Inbetriebnahme dieser beiden Standplätze im Oktober 2017 wurden die Bauarbeiten in der Zone West gestützt auf die Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 weitergeführt.

2. Gemäss Art. 37h Abs. 2 LFG¹ erlischt die Plangenehmigung, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Bauausführung begonnen worden ist. Nach Art. 27f Abs. 2 VIL² ist eine Verlängerung der Geltungsdauer zudem erforderlich, wenn ein rechtzeitig begonnenes Bauvorhaben während über einem Jahr unterbrochen wird und seit rechtskräftiger Erteilung der Plangenehmigung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

¹ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Nach Art. 37h Abs.3 LFG kann die Genehmigungsbehörde die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist möglich, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung nicht wesentlich verändert haben.

3. Mit Datum vom 14. Dezember 2021 reichte die FZAG gestützt auf die Bestimmungen von LFG und VIL beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der oben genannten Plangenehmigung um drei Jahre bis zum 31. März 2025 ein.
4. Als Begründung führt die FZAG an, der Flughafen Zürich habe seit Frühjahr 2020 bedingt durch die Covid-19-Pandemie einen massiven Verkehrseinbruch verzeichnen müssen. Die FZAG habe daher entschieden, die Bauarbeiten in der Zone West schnellstmöglich einzustellen. Aufgrund bestehender Verträge habe der Baustopp jedoch erst per Ende März 2021 umgesetzt werden können. Bis zum Baustopp sei rund ein Drittel der Baumeisterarbeiten, insbesondere die gesamten Bodenarbeiten mit Vorbereitung des Unterbaus, die tiefliegenden Kanalisationsleitungen für die Entwässerung der zukünftigen befestigten Flächen sowie weitere Werkleitungen praktisch abgeschlossen worden. Zur Sicherung der neu erstellten kiesigen Oberfläche sei diese für die Zeit des Baustopps vorübergehend begrünt worden. Die bisherigen Baukosten beliefen sich auf rund zehn Millionen Franken.

Zurzeit sei kein Ende der Covid-19-Pandemie absehbar. Da ungewiss sei, wann sich der Luftverkehr wieder soweit erholt habe, dass die FZAG wieder Investitionen in die langfristige Infrastruktur tätigen könne, seien für die Jahre 2022 und 2023 in der Zone West keine Bauarbeiten vorgesehen. Der gemäss Art. 27f VIL zulässige Bauunterbruch von maximal einem Jahr werde somit überschritten und die Plangenehmigung würde ohne Verlängerung der Geltungsdauer verfallen. Die FZAG habe jedoch ein grosses betriebliches und finanzielles Interesse daran, das angefangene Bauvorhaben fertigzustellen und beabsichtige, die Bauarbeiten in der Zone West spätestens 2024 wieder aufzunehmen und im Herbst 2025 abzuschliessen. Um die Bauvollendung zu ermöglichen und den Schutz bereits getätigter Investitionen sicherzustellen, sei eine Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung für die erste Bauetappe der Vorfelderweiterung in der Zone West um die maximale Dauer unabdingbar.

5. Da es sich bei der Vorfelderweiterung in der Zone West um Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für die Verlängerung der Geltungsdauer zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

6. Der Kanton Zürich verzichtete darauf, angehört zu werden. Gemäss Art. 1.1 lit. g. der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information vom 29. Januar 2018 (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG³) ist für die Verlängerung der Gültigkeit rechtskräftiger Plangenehmigungen keine Anhörung des BAFU erforderlich.
7. Am 23. Juli 2021 reichte die FZAG ein Gesuch um eine Nutzungsänderung auf einem Teil der mit der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 genehmigten Vorfeldflächen ein; das entsprechende Verfahren läuft zurzeit. Sollte dieses Vorhaben aus irgendeinem Grund nicht genehmigt werden können, kann das ursprünglich mit der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 genehmigte Vorhaben ohne weiteres ausgeführt werden. Die beantragte Nutzungsänderung schafft somit keinerlei Präjudizien bezüglich Ausführung des ursprünglichen Vorhabens. Bezogen auf die beantragte Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 ergibt sich durch das Gesuch um Nutzungsänderung somit keine wesentliche Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse.
8. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 für die erste Bauetappe der Vorfelderweiterung in der Zone West (Projekt Nr. 12-02-005) erfüllt und der Unterbruch der Bauarbeiten nachvollziehbar begründet sind. Die Verlängerung der Geltungsdauer kann daher wie beantragt bis zum 31. März 2025 genehmigt werden.

Die Plangenehmigung fällt dahin, wenn die Bauarbeiten innert der verlängerten Frist nicht wieder aufgenommen werden.

Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 bleiben weiterhin gültig; vorbehalten bleiben allfällige neue oder geänderte Auflagen in der ausstehenden Verfügung über die Nutzungsänderung gemäss Gesuch vom 23. Juli 2021.

9. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
10. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

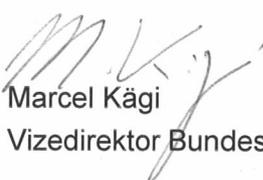
11. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem kantonalen Amt für Mobilität des Kanton Zürich (AFM) sowie dem BAFU zugestellt; vereinbarungsgemäss bedient das AFM die interessierten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Gültigkeit der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 für die erste Bauetappe der Vorfelderweiterung in der Zone West (Projekt Nr. 12-02-005), wird um drei Jahre bis zum 31. März 2025 verlängert.
2. Die Plangenehmigung fällt dahin, wenn die Bauarbeiten innert der verlängerten Frist nicht wieder aufgenommen werden.
3. Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 bleiben weiterhin gültig; vorbehalten bleiben allfällige neue oder geänderte Auflagen in der ausstehenden Verfügung über die Nutzungsänderung gemäss Gesuch vom 23. Juli 2021.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
5. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.
6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich
7. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:
 - Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
 - Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.


Marcel Kägi

Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.